

Dr. Heyner theilte nach Eröffnung der Debatte mit, daß die erhöhte Steuer bereits bei Einhebung der Grundsteuern vom Stadtrath gefordert worden sei, ohne daß eine Bewilligung der Stadtverordneten vorliege. Dadurch werde deren Verwilligungsrecht geradezu illusorisch gemacht. Das Budget sei zudem noch nicht geprüft, es sei daher um so schwieriger und bedenklicher, der Bürgerschaft erhöhte Auflagen in einer Zeit aufzubürden, wo alle Lebensbedürfnisse so empfindlich vertheuert wären. Aus diesen Erwägungen beantrage er:

die jetzt vorliegende Bewilligungsfrage bis nach gründlicher Berathung des ganzen Haushaltplanes zu vertagen.

Dieser Antrag wurde zahlreich unterstützt.

Der Berichterstatter bemerkte dagegen, daß aus der Annahme desselben nur Nachteile entstehen müßten. Wenn Dr. Heyner voraussetzen scheine, daß bis zu Bewilligung der im Budget geforderten Abgaben die bisherigen Steuern fortgehoben werden könnten, so sei dies irthümlich; der Stadtrath könne unter diesen Verhältnissen gar keine Steuer erheben, er habe dazu kein Recht. Schon früher habe das Collegium durch mehrmaliges gleiches Verfahren anerkannt, daß die Bewilligung der Steuern bis zu gänzlicher Beledigung der Prüfungsarbeiten über den Haushaltplan nicht ausgesetzt werden dürfe, weil die Gemeindeabgaben zugleich mit den Staatsabgaben eingehoben würden, und dazu jedesmal die Einwilligung der Regierung erforderlich sei, wodurch in der Regel an sich schon Zeitverlust entstehe. Die Finanzdeputation sei einstimmig der Ansicht gewesen, daß die geforderten Steuern nothwendig und unvermeidlich seien. Komme aber der Stadtrath vielleicht erst Ende März — denn viel eher lasse sich die Prüfung des Budgets nicht vollständig beenden — zur Erhebung der Steuern, so werde dadurch nicht allein die Verwaltung gehemmt, sondern es würden auch beträchtliche Unkosten verursacht, welche an eine getrennte Steuererhebung unvermeidlich gebunden wären.

Dr. Heyner entgegnete, daß die ange deuteten Nachteile durch die verspätete Vorlegung des Haushaltplans, also lediglich durch den Stadtrath selbst hervorgerufen worden wären. Im Uebrigen wiederhole er, daß der Rath notorisch schon seit mehreren Tagen die erhöhten Steuern von den Grundbesitzern einhebe.

St.-V. Buchheim stellte die Anfrage, ob es unter den jetzigen Zeitverhältnissen nicht rathlich sei, die Gegenwart wenigstens in etwas zu entlasten und der Zukunft einen Theil der Bürde zuzuwenden, da ja dieser ein großer Theil der Vortheile zufallen werde, welche gegenwärtig für die Gemeinde angebahnt würden.

St.-V. Anschütz bemerkte zur Berichtigung, daß der Stadtrath die Steuern nach den erhöhten Beträgen nicht eingefordert, sondern nur mit Zustimmung einzelner Abgabepflichtiger eventuell angenommen habe. Vielleicht ließe sich durch Erhöhung mancher Deckungsmittel für die Zukunft eine Erleichterung herbeiführen, jetzt scheine ihm aber kein anderer Ausweg vorzuliegen, als die Bewilligung der nothwendigen Steuern.

St.-V. Dr. Hauschild glaubte annehmen zu können, daß, wenn das Collegium dem Heynerschen Antrage beitrete, es zugleich damit die Genehmigung zur Forterhebung der bisherigen Steuern ausspreche. Sollte sich aber diese Annahme nicht als richtig erweisen, dann halte er es für gerathen, die Genehmigung zur Forterhebung der bisherigen Steuern ausdrücklich zu ertheilen. Er müsse wünschen — fuhr er fort — daß die Finanzdeputation die Quellen und Gegenstände angebe, bei denen sie eine Erhöhung der Deckungsmittel verhoffe. Ihm scheine es Angesichts der gegenwärtigen drückenden Verhältnisse nicht gerechtfertigt, die Steuern der Gemeinde — dieser kleinen Scholle Landes — so hoch anzuspannen, daß sie den Landessteuern gleichkämen, während doch der Staat ganz andere Bedürfnisse zu befriedigen habe, als die Gemeinde.

St.-V. Bachhaus erwähnte, daß es wohl gelingen werde, auch ohne weitere Steuererhöhung die Einnahmen zu verbessern, wenn man nur mit Eifer nach neuen Einnahmequellen suche. Er erinnerte beispielsweise an die schon früher angeregte Erhöhung der Bürgerrechtsgelder, welche, wenn sie eingeführt worden wäre, eine bedeutende Summe eingebracht haben würde. Auch die Veräußerung der Gärten an den Häusern vom Thomaspfortchen nach dem Fleischerplate hin würde nicht unansehnliche Deckungsmittel gewähren und von den Gartenpächtern noch dazu mit Dank aufgenommen werden.

Hierauf modificirte Dr. Heyner seinen Antrag nach dem Wunsche des Dr. Hauschild dahin:

Den Stadtrath zur einstweiligen Forterhebung der bisher gezahlten directen Steuern zu ermächtigen, die im Conto 41

geforderte Mehrbewilligung aber bis nach gründlicher Berathung des ganzen Haushaltplanes zu vertagen.

St.-V. Billich hob hervor, daß im Budget Bedürfnisse in Anschlag gebracht wären, die eigentlich den laufenden Ausgaben der Stadtcasse gar nicht aufgebürdet werden könnten, z. B. die Lagerhäuser, für welche ein Zuschuß von 8315 Thlr. gefordert würde.

Der Referent entgegnete, daß sich nach seiner Ueberzeugung die vermehrten laufenden Ausgaben nur durch Erhöhung der Steuern decken ließen. Es müsse zum unvermeidlichen Ruin führen, wenn man Anleihen zur Deckung der laufenden Bedürfnisse machen wolle. Es fehle nicht an Beispielen, welche klar bewiesen, wie eine solche Maßregel finanziell ganz falsch sei. Was den Lager- und Zollhof betreffe, so reichten eben zur Zeit dessen Deckungsmittel für Bestreitung der Bedürfnisse noch nicht zu und die Stadtcasse müsse daher dafür eintreten. Habe der Stadtrath wirklich die Steuern nach dem erhöhten Sage schon erhoben, so liege darin zwar ein formelles Unrecht, aber kein Motiv für die Verweigerung der Bewilligung. Die Finanzdeputation könne übrigens nicht angeben, an welchen Stellen sich die Deckungsmittel erhöhen würden, sie könne nur auf eine solche möglicherweise zu beschaffende Erhöhung hinarbeiten. Im Uebrigen sei zu beachten, daß die städtischen Steuern, selbst in ihrer jetzigen Höhe, immer noch geringer seien, als in vielen andern Städten ähnlichen Umfangs wie Leipzig. Er wiederhole, daß der Stadtrath durchaus kein Recht habe, die frühern Steuern fortzuerheben. Die Städteordnung enthalte davon nichts, und es sei schon an sich sehr bedenklich, einen solchen Grundsatz anzunehmen. Sei man überzeugt, daß die Steuer ungerechtfertigt sei, so möge man sie ablehnen und neue Deckungsmittel bezeichnen, durch die der Ausfall ausgeglichen werden könne. Im entgegengesetzten Falle aber bleibe nichts übrig, als die Bewilligung des Postulats auszusprechen. Durch Annahme des Dr. Heynerschen Antrags werde nicht nur die Genehmigung der Regierung zu dem nachträglich zu erhebenden Zuschlage problematisch, sondern man komme zu einer doppelten Steuererhebung und mache der Stadt damit doppelte Kosten.

Nachdem St.-V. Buchheim seine bereits oben ausgesprochene Aeußerung wiederholt hatte, theilte auch St.-V. Bierlig mit, daß die erhöhten Steuern in der That bereits gefordert und erhoben worden seien, und bemerkte, daß er an eine Anleihe die Befürchtungen nicht zu knüpfen vermöge, welche der Referent ausgesprochen. Er finde darin vielmehr eine Erleichterung der Mitbürger in jetziger schweren Zeit und keine Unbilligkeit, wenn man von der Zukunft verlange, daß sie einen Theil der Lasten übertrage, die durch die Einführung vieler wohlthätigen Einrichtungen hervorgerufen worden sind.

St.-V. Dr. Heyner begründete seinen Antrag wiederholt, auf möglichste Ersparnisse hinweisend. Auch Dr. Vogel erklärte sich für denselben, da man sich doch vor Allem davon Ueberzeugung verschaffen müsse, ob die erhöhten Steuern ganz unbedingt nothwendig und unvermeidlich seien.

St.-V. Dhrtmann erwähnte, daß er, obgleich Mitglied der Finanzdeputation, abgehalten gewesen sei, deren Berathung über die Vorlage beizuwohnen. Er erklärte, aus formellen Gründen gegen das Gutachten stimmen zu wollen.

St.-V. Buchhändler Mayer bemerkte auf die Aeußerungen des Referenten, daß er nicht fürchte, es werden der Gemeinde durch Annahme des Heyner'schen Antrages besondere Nachteile entstehen. Denn wenn der jetzt auszusprechende Steuerzuschlag später verwilligt würde, so könne derselbe füglich bei dem zweiten Steuertermine mit erhoben werden.

Auch St.-V. Crusius erklärte sich für den Heyner'schen Antrag, falls die Forterhebung der vorjährigen Steuer überhaupt zulässig sei. Dies bestätigte Vicevorsteher Klein, indem er sich gleichfalls jenem Antrage entschieden anschloß.

Nach dem Schlusssworte des Berichterstatters kam zuerst das Gutachten der Deputation zur Abstimmung. Es wurde mit 40 gegen 16 Stimmen abgelehnt; der Heyner'sche Antrag wurde hierauf einstimmig angenommen.

(Schluß folgt.)

Die Vereinigten Staaten.

(Entgegnung.)

Das Tageblatt hat in neuerer Zeit verschiedene Artikel gegen die Vereinigten Staaten von Nordamerika in seine Spalten aufgenommen, ohne ihnen, meiner Meinung nach, die gehörige Gerechtigkeit angedeihen zu lassen. Dem erlaube ich mir hiermit